

STELLUNGNAHMEN

Die Intervention nach Art. 62 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs

Überlegungen anlässlich der Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs vom 14. April 1981 über die Intervention Maltas

Nach fast 60 Jahren ist das Institut der Intervention gemäß Art. 62 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs (IGH) aus seinem Dornröschenschlaf geweckt worden. Die schon 1922 bei Abfassung der Verfahrensordnung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs (StIGH) bezogene Haltung, die sehr schwierigen Fragen der Intervention der Klärung durch die Praxis zu überlassen, hat offensichtlich auch in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung überwogen: Die Zahl der theoretischen Abhandlungen zu diesem Thema ist sehr gering. Nun ist die Diskussion zu diesem Thema durch die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs (Entsch.) vom 14. April 1981¹ in Gang gesetzt worden, eine authentische Klärung aller anstehenden Fragen wird jedoch weiter auf sich warten lassen, da der Gerichtshof in angemessenem *judicial self-restraint* die Behandlung aller über die aktuelle Lösung des Falles hinausgehenden Fragen vermieden hat.

Die einschlägigen Vorschriften im Statut² und in der Verfahrensordnung³ geben weiten Raum für Interpretationen. Zu Meinungsverschieden-

¹ Mit Antrag vom 30. 1. 1981 hatte Malta um Intervention ersucht in dem Verfahren, das Tunesien und Libyen im Wege des Kompromisses am 25. 11. 1978 vor dem IGH anhängig gemacht hatten, damit der IGH feststelle, nach welchen Prinzipien und Regeln des Völkerrechts die Abgrenzung des Festlandssockels zwischen diesen beiden Staaten vorzunehmen sei.

² Art. 62 des Statuts des IGH: "1. Should a State consider that it has an interest of a legal nature which may be affected by the decision in the case, it may submit a request to the Court to be permitted to intervene.

2. It shall be for the Court to decide upon this request".

³ Art. 81 Abs. 2 der Verfahrensordnung: "... it (the application for permission to intervene) shall specify the case to which it relates, and shall set out:

heiten gibt Art. 62 des Statuts besonders deshalb Anlaß, weil die ursprüngliche englische Fassung von 1922 mit der ursprünglichen französischen Fassung nicht im Wortlaut übereinstimmte. Die englische Fassung enthielt die zusätzlichen Worte "... to intervene 'as a third party'". Zwar wurde bei Angleichung der Fassungen durch Weglassung dieser Worte bei Abfassung des Statuts des IGH 1945 hervorgehoben, daß eine Sinnänderung gegenüber der Fassung von 1922 nicht damit verbunden sei (§ 25 Entsch.); dennoch aber sind Auslegungsschwierigkeiten auf die unterschiedlichen Fassungen zurückzuführen. Da sowohl der englische als auch der französische Text als authentisch anzusehen sind, läßt sich aus den Vorschriften keine Klarheit darüber gewinnen, ob der Intervenient Parteistellung innehat oder nicht. In diesem Punkt wird die Diskussion, die 1922 begonnen wurde, mit gleicher Argumentation fortgesetzt⁴.

Geht man, wie der Gerichtshof (§ 25 ff.), davon aus, daß der Intervenient als dritte Partei in dem anhängigen Verfahren auftritt, so zieht das bereits eine Reihe von Folgerungen für weitere Probleme nach sich. Nach Art. 34 Abs. 1 des Statuts steht dann nur Staaten, aber nicht z. B. internationalen Organisationen eine Intervention nach Art. 62 offen, da nur Staaten Parteistellung vor dem Internationalen Gerichtshof haben können. Für die Bindungswirkung der Entscheidung ergeben sich bei dieser Auffassung keinerlei Schwierigkeiten, da nach Art. 59 des Statuts die Entscheidung für die Parteien bindend ist. Auch ein weiteres, sehr kontroverses Problem findet aus den allgemeinen Vorschriften des Statuts und der Verfahrensordnung eine klare Regelung, wenn man von der Parteistellung des Intervenienten ausgeht: Ist der Intervenient Partei, so ist ein Jurisdiktionsband⁵ zwischen ihm und den Parteien der Hauptsache zweifelsohne Voraussetzung für die Zulassung der Intervention⁶.

Aber auch wenn man auf Grund der Anknüpfung an die englische Fassung von Art. 62 aus dem Jahre 1922 die Parteistellung des Intervenienten

a) the interest of the legal nature which the State applying to intervene considers may be affected by the decision in that case;

b) the precise object of the intervention;

c) any basis of jurisdiction which is claimed to exist as between the State applying to intervene and the parties to the case".

⁴ Vgl. StIGH, Serie D, Nr. 2, 1922, S. 86-97.

⁵ Unter dem Jurisdiktionsband versteht man die übereinstimmenden Unterwerfungserklärungen der an einem Rechtsstreit beteiligten Parteien unter die Gerichtsbarkeit des IGH.

⁶ Auch wenn man nicht von der Parteistellung ausgeht, kann das Ergebnis zur Jurisdiktionsfrage kein anderes sein, vgl. dazu unten S. 583, auch wenn schon bei den Vorarbeiten zur Verfahrensordnung des StIGH von 1922 in dieser Frage keine Einhelligkeit erreicht werden konnte (StIGH, Serie D, Nr. 2, 1922, S. 68 ff.).

voraussetzt, läßt Art. 62 weitere Fragen offen. Der in diesem Artikel verwendete Begriff des "interest of a legal nature which may be affected in the decision in the case" ist keineswegs eindeutig und wohl auch nicht grundsätzlich zu umschreiben, sondern muß in jedem Einzelfall und nur für diesen bestimmt werden. Im Falle des Interventionsantrages Maltas lehnte der IGH das Bestehen eines solchen rechtlichen Interesses Maltas ab⁷. Zu Recht prüfte der Gerichtshof das Vorliegen eines rechtlichen Interesses in engem Zusammenhang mit dem Erfordernis der Angabe eines präzisen Objekts (Streitgegenstand) des Antrags. Die Voraussetzung des Art. 81 Abs. 2b der Verfahrensordnung, d. h. die der Angabe eines genauen Objekts des Antrags, ist erstmals in der Verfahrensordnung von 1978 aufgenommen worden und erhellt die wenig klare Vorschrift des Art. 69 Abs. 2 der vorhergehenden Verfahrensordnung, in der es hieß: "The application shall contain: ... a statement of law and of fact justifying intervention ...".

Nur in Bezug auf ein bestimmtes Objekt können rechtliche Interessen bestehen, die möglicherweise durch die Entscheidung präjudiziert werden, wobei dieses Objekt teilweise oder ganz mit dem Objekt der anhängigen Hauptsache, in der interveniert werden soll, zusammenhängen muß. Daß nur eine gemeinsame Prüfung von rechtlichem Interesse und dem präzisen Objekt des Antrags zu einer angemessenen Entscheidung führt, ist gerade im Fall des maltesischen Interventionsantrages exemplarisch belegt⁸. Das rechtliche Interesse, das Malta geltend macht, nämlich daß die Erwägungen des Gerichtshofs über die bei der Abgrenzung des Festlandssockels zwischen Tunesien und Libyen anzuwendenden Rechtsprinzipien präjudizierende Wirkung für eine mögliche spätere Abgrenzung des Festlandssockels zwischen Malta und Tunesien oder Libyen haben könnten, ist schlüssig. Daß Erörterungen des Gerichtshofs Präzedenzwirkungen für ähnlich gelagerte Fälle haben, ist nichts Neues und hat zu Recht auch zu Bedenken bezüglich der Auswirkungen einer Entscheidung nach Art. 63 des Statuts⁹ für den nichtintervenierenden Staat geführt. Wollte man also allein ein rechtliches Interesse des Intervenienten nach Art. 62 des Statuts genügen

⁷ Siehe insbesondere § 33, S. 19 Entsch.

⁸ Vgl. Entsch. § 17 ff., S. 12 ff.

⁹ Nach Art. 63 des Statuts kann in einem Fall, in dem es um die Auslegung einer Konvention geht, jeder Staat, der Partei dieser Konvention ist, intervenieren. Vgl. dazu auch J. T. Miller, Jr., *Intervention in Proceedings before the International Court of Justice*, in: *The Future of the International Court of Justice*, ed. by Leo Gross, Bd. 2 (1976), S. 550–571, hier S. 554, und noch weitergehend B. Smyrniadis, *L'intervention devant la Cour Internationale de Justice*, *Revue Egyptienne de Droit International*, Bd. 9 (1953), S. 28–40, hier S. 34.

lassen, so wäre der Kreis der Interventionsberechtigten unüberschaubar. Daher ist das Regulativ des *precise object* auf das Vorhandensein des *legal interest* zu beziehen, und dieses Objekt fehlte im Antrag Maltas. Der Internationale Gerichtshof erkennt zwar an, daß das rechtliche Interesse, das Malta geltend macht, sich auf Punkte bezieht, die in der Entscheidung Tunesien-Libyen von Bedeutung sind¹⁰. Da Malta aber gleichzeitig hervorhebt, daß seine Intervention nicht darauf zielt, seine eigenen Interessen an diesen Fragen für eine Entscheidung zwischen Tunesien und Malta oder Libyen und Malta in dem anhängigen Verfahren einer Entscheidung durch den Gerichtshof zuzuführen, sind die Voraussetzungen für eine Intervention nicht gegeben. Malts Ziel war es ausdrücklich nicht, "by way, or in course, of intervention in the Libya/Tunesia case, to obtain any form of ruling or decision from the Court concerning its continental shelf boundaries with either or both of those countries" (§ 31, S. 18 Entsch.). Das heißt, daß Malta zwar seine Rechte wahren will, um auf die Entscheidung des IGH bei einer möglichen späteren Klärung der Abgrenzung seines Festlandsockels gegenüber Tunesien und Libyen zurückgreifen zu können, jedoch ohne daß Malta an diese Entscheidung gebunden ist, weil es keine konkreten eigenen Ansprüche geltend macht, über die der Gerichtshof bei der Entscheidung zwischen Tunesien und Libyen zu befinden hat. Ein solches Anliegen, das einem Antrag auf Erstellung eines Gutachtens im Rahmen einer rechtshängigen Streitigkeit nahekommt, stellt kein Interventionsbegehren im Sinne von Art. 62 des Statuts dar¹¹, unabhängig davon, ob man – wie der Gerichtshof – von einer Parteistellung des Intervenienten ausgeht oder nicht.

Da der Gerichtshof somit in jedem Fall zur Ablehnung des Antrages kommen mußte, ist es zu begrüßen, daß er weitere Ausführungen zu Fragen bezüglich des Instituts der Intervention, insbesondere der Frage des Bestehens eines Jurisdiktionsbandes gemäß Art. 81 Abs. 2c der Verfahrensordnung unterlassen hat.

Was beim Gerichtshof als angemessener *judicial self-restraint* zu begrüßen ist, sollte jedoch nicht auch Leitgedanke der Doktrin sein. Die wissenschaftliche Erörterung einer ungeklärten Rechtsfrage kann für die Entscheidungsorgane durchaus hilfreich sein. Deshalb sollen die anstehenden Probleme, die besonders aus den Sondervoten deutlich werden, im folgenden betrachtet werden.

¹⁰ Vgl. § 31, S. 18 Entsch.

¹¹ Es ist auch mehr als die Stellung des *amicus curiae* nach Art. 66 Abs. 4 des Statuts in Gutachtenverfahren.

Vor allem bedarf die Frage des Jurisdiktionsbandes, die in allen drei Sondervoten zur Entscheidung des Gerichtshofs diskutiert wurde, der Betrachtung. Sowohl das Sondervotum von Richter Oda als auch das von Richter Schwebel halten ein Jurisdiktionsband nicht für eine unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung der Intervention. Als Grund hierfür wird zunächst genannt, daß Art. 62 des Statuts niemals ein solches Erfordernis aufgestellt hat¹². Das ist richtig, sofern man dieses Erfordernis im Wortlaut zu finden sucht, der Sache nach aber ist es unzutreffend. Wenn, wie z. B. Richter Schwebel es vertritt und wie es in der ursprünglichen englischen Fassung von Art. 62 des Statuts 1922 ausdrücklich hieß, der Staat als dritte Partei interveniert, so ist in der Tatsache der Parteistellung die Bedingung des Jurisdiktionsbandes impliziert¹³. Aber selbst wenn man nicht von der Parteistellung des Intervenienten ausgeht, so hebt das die Voraussetzung des Bestehens eines Jurisdiktionsbandes nicht auf. Zwar steht dies weder ausdrücklich im Statut noch in der Verfahrensordnung, es ist jedoch aus den Vorschriften über die Zuständigkeit sowie aus dem Wesen der internationalen Gerichtsbarkeit zu entnehmen. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit, der in Art. 36 Abs. 2 des Statuts seinen Niederschlag findet, ist Ausdruck eines allgemeinen Prinzips des Völkerrechts, das insbesondere in der internationalen Gerichtsbarkeit von Bedeutung ist. Ein damit verbundener Grundsatz der internationalen Gerichtsbarkeit ist, daß kein Staat gegen seinen Willen vor ein internationales Gericht gezogen werden kann, daß also Rechtsfragen zwischen Staaten von einem internationalen Gericht nur entschieden werden können, wenn die beteiligten Staaten dem zustimmen; für die Intervention kann nichts anderes gelten¹⁴. Da auch hier Rechtsfragen durch den Gerichtshof nicht nur zwischen den Parteien der Hauptsache, sondern gerade auch gegenüber dem Intervenienten entschieden werden, müssen die Beteiligten dem zugestimmt haben, anders als z. B. bei der Möglichkeit der Stellungnahme im Gutachtenverfahren nach Art. 66 Abs. 4 des Statuts. Diese Zustimmung findet ihren Ausdruck in dem Jurisdiktionsband. Daß in dieser Frage keine Klarheit herrscht, mag wohl

¹² Das kann aber, abgesehen von den allgemeinen Erwägungen, die eine solche Bestimmung überflüssig machen (siehe unten S. 584), auch damit erklärt werden, daß die Väter des Statuts des StIGH 1922 noch von einer obligatorischen internationalen Gerichtsbarkeit ausgingen, vgl. StIGH, Serie D, Nr. 2, 1922, S. 89.

¹³ Siehe oben S. 580.

¹⁴ Vgl. StIGH, Serie D, Nr. 2, 1922, S. 93. Die entgegengesetzte Auffassung von Präsident Loder, die ohne Begründung abgegeben wird, müßte als Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen der internationalen Gerichtsbarkeit angesehen werden und bedürfte deshalb der ausdrücklichen Regelung. Vgl. Serie D, Nr. 2, S. 96 f.

auch darauf zurückzuführen sein, daß Lord Finlay in den Vorarbeiten zur Verfahrensordnung von 1922 die Intervention nach Art. 62 des Statuts in unmittelbare Nähe zum Recht auf Öffentlichkeit des Verfahrens und damit zum Recht auf Akteneinsicht gerückt hat¹⁵. Seine Auffassung lief darauf hinaus, daß ein großzügig gestaltetes Recht auf Akteneinsicht bereits einen Teil möglicher Interventionsgründe abdecken würde. Daß aber die Akteneinsicht keine Stellung als Prozeßpartei und auch kein Jurisdiktionsband zwischen dem Antragsteller und den Parteien voraussetzt, sondern nur die Parteistellung zum Statut¹⁶, unterliegt keinem Zweifel. Die Voraussetzungen, die eine Akteneinsicht ermöglichen, auch für die Intervention genügen zu lassen, ist jedoch unzulässig, da bei der Intervention eigene Ansprüche des Intervenienten in Frage stehen müssen. Zwar mag auch ein Antrag auf reine Information aus rechtlichem Interesse erfolgen, für den Antrag auf Intervention ist aber erforderlich, daß die Rechtsstellung des Intervenienten durch die Entscheidung berührt werden könnte. Bei Abfassung der Verfahrensordnung von 1978 stellte der Gerichtshof dementsprechend dann auch ausdrücklich die Möglichkeit der Akteneinsicht in sein Ermessen wie aus Art. 53 Abs. 1 der Verfahrensordnung deutlich hervorgeht, nicht hingegen die Zulassung der Intervention nach Art. 62 des Statuts. Daß die Verweigerung der Akteneinsicht für einen Staat Ausgangspunkt für einen Interventionsantrag sein kann, zeigt der vorliegende Fall¹⁷, jedoch ergibt sich hieraus nichts für die rechtlichen Voraussetzungen des einen oder anderen Vorgehens.

Ein weiteres Argument, das Richter Schwebel in seinem Sondervotum anführt¹⁸, ist schon aus der Diskussion über die Zuständigkeitsfragen bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erlaß einstweiliger Maßnahmen bekannt und überwiegend abgelehnt worden¹⁹, nämlich daß die Parteistellung zum Statut bereits die Zuständigkeitsgrundlage, das Jurisdiktionsband zwischen den Parteien und dem Intervenienten herstellt. Dies wider-

¹⁵ Vgl. StIGH, Serie D, Nr. 2, 1922, S. 86 ff.

¹⁶ Parteistellung zum Statut haben *ipso facto* alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen durch die Ratifikation der Charta, da das Statut des IGH einen integrierenden Bestandteil der Charta bildet (Art. 93 I), sowie die Nichtmitgliedstaaten der UN, die gewisse von der Generalversammlung auf Empfehlung des Sicherheitsrats festgelegte Voraussetzungen erfüllt haben (Art. 93 II).

¹⁷ Vgl. § 4 Entsch.

¹⁸ S. 40 Entsch.

¹⁹ Vgl. K. Oellers-Frahm, Der Beschluß des Internationalen Gerichtshofs im griechisch-türkischen Streit um den Festlandsockel in der Ägäis, ZaöRV Bd. 37 (1977), S. 625 ff.

spricht, wie soeben dargelegt, dem Grundgedanken der internationalen Gerichtsbarkeit²⁰, wobei auch der Sicherheitsfaktor nicht unterschätzt werden sollte, der darin liegt, daß jeder Staat auf Grund der Unterwerfungserklärungen nach der Fakultativklausel (Art. 36 Abs. 2 des Statuts) oder der Zuständigkeitsgrundlage aus Art. 37 des Statuts feststellen kann, mit welchen anderen Staaten welche Arten von Rechtsstreitigkeiten überhaupt justitiabel sind. Daß durch das Erfordernis des Jurisdiktionsbandes der Kreis der Intervenienten beschränkt ist und im Falle der Anhängigmachung eines Rechtsstreits im Wege eines Kompromisses möglicherweise ganz ausgeschaltet werden kann, ist auch hier kein Argument, diese Voraussetzung zu verneinen. Auch diese Tatsache, so bedauerlich sie nicht nur für den Fall der Intervention, sondern allgemein für die Klärung von Rechtsfragen durch den IGH sein mag, ist Ausfluß der Eigenart der internationalen Gerichtsbarkeit. Wenn keine Zuständigkeit besteht, ist eine Entscheidung des Gerichtshofs nicht möglich. Dies zu ändern, ist nicht Sache der internationalen Gerichtsbarkeit, sondern Sache der Staaten, die allein durch ihre Bereitschaft zur Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des IGH diesem »Mangel« abhelfen können. Daß die konsequente Beibehaltung dieser Auffassung auch keine besondere Härte im Fall der Intervention darstellt, zeigt ein Blick auf den Sinn und Zweck des Instituts der Intervention. Sie dient, das kann man als allgemeinen Rechtsgrundsatz aus einem Vergleich der repräsentativen Rechtsordnungen der Welt entneh-

²⁰ Es sind allerdings besonders gelagerte Fälle denkbar, in denen dieser von Richter Schwobel vertretenen Auffassung die Daseinsberechtigung nicht abgesprochen werden kann. So scheint es zumindest theoretisch möglich, daß zwei Staaten *dolos* eine Rechtssache vor den IGH bringen, in der die Rechtsposition eines dritten Staates berührt wird, ohne daß dieser nach Art. 62 intervenieren kann, da entweder ein Jurisdiktionsband nach Art. 36 II oder 37 des Statuts fehlt oder aber die Sache im Wege des Kompromisses anhängig gemacht worden ist. Konstellationen dieser Art sind insbesondere möglich bei Klärung von Statusfragen. Vgl. dazu allgemein E. Klein, Statusverträge im Völkerrecht. Rechtsfragen territorialer Sonderregime (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 76) (1980). Als Beispiel sei die Möglichkeit vorgestellt, daß die DDR und die Sowjetunion den Rechtsstatus von Berlin durch den IGH einer Klärung zuführen würden, ohne daß die Westmächte oder die Bundesrepublik Deutschland wegen Fehlens des Jurisdiktionsbandes nach Art. 62 intervenieren könnten. Daß dies unbefriedigend wäre, unterliegt keinem Zweifel. Ohne hier klären zu wollen, ob der IGH hier eine Handhabe hätte, einen solchen mißbräuchlichen Antrag wegen mangelnder Zulässigkeit oder aus anderen Gründen von vornherein abzulehnen, wird doch deutlich, daß die Anerkennung der Parteistellung zum Statut als ausreichendes Jurisdiktionsband in derartigen Fällen trotz dogmatischer Bedenken nicht von der Hand gewiesen werden sollte und eine Möglichkeit böte, der *rule of law* Geltung zu verschaffen.

men²¹, der Prozeßökonomie. Da der Intervenient eigene Rechte an den im Hauptsacheverfahren zu entscheidenden Ansprüchen geltend macht, könnte er dies auch im Wege einer gesonderten Klage gegen die Parteien der Hauptsache erreichen, mit der er gegen die durch die Entscheidung des Gerichts geschaffene Rechtslage, die ja nur zwischen den Parteien des Rechtsstreits bindend ist, vorgeht. Dieser Prozeß kann durch die Intervention vermieden werden, ebenso wie die mißliche Lage, daß das Gericht gegebenenfalls seine eigene Entscheidung revidieren müßte. Berücksichtigt man diesen Aspekt der Intervention, so muß man das Erfordernis eines Jurisdiktionsbandes bejahen, anderenfalls würde ein Staat durch Wahrnehmung der Interventionsmöglichkeit zur Geltendmachung seiner Ansprüche mehr Rechte erhalten, als er eigentlich besitzt.

Auch der Vergleich mit Art. 63 des Statuts, den sowohl Richter Oda wie auch Richter Schwebel als Argument gegen das Erfordernis des Jurisdiktionsbandes anführen und der schon in den Vorarbeiten zur Verfahrensordnung von 1922 eine Rolle spielte²², ist nicht zwingend. Dieses Argument geht davon aus, daß gemäß Art. 59 des Statuts die Bindungswirkung nur zwischen den Parteien gilt. Aus der Tatsache, daß zwar Art. 63 des Statuts eine Vorschrift über die Bindungswirkung enthält, nicht aber Art. 62, entnehmen die Vertreter dieser Meinung, daß nach Art. 62 eben keine Bindungswirkung eintritt und somit auch die Parteistellung nicht zwingend ist. Die Bestimmung über die Bindungswirkung in Art. 63 Abs. 2 des Statuts hat aber wohl einen anderen Hintergrund. Sie war deshalb erforderlich, weil in Abweichung zu der in Art. 59 des Statuts getroffenen Regelung nicht die gesamte Entscheidung, sondern nur der Teil, der die Auslegung der Konvention zum Gegenstand hat, für den Intervenienten bindend sein soll, so daß diese ausdrückliche Regelung hier als eine Ausnahme zu dem allgemein geltenden Prinzip angesehen werden muß, daß die Entscheidung, und zwar die gesamte Entscheidung, nur zwischen den Parteien eines Streitfalls bindend ist²³.

Nach Prüfung dieser Argumente ist davon auszugehen, daß selbst dann, wenn man die Auffassung vertreten sollte, daß der Drittstaat nicht als Partei interveniert, das Jurisdiktionsband wesentliche Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Intervention nach Art. 62 des Statuts ist, da nur so die

²¹ So das Gutachten von W. J. Habscheid, *Les conditions de l'intervention volontaire dans un procès civil*, das auf Antrag Malτας für dieses Verfahren angefertigt wurde (noch unveröffentlicht).

²² Siehe StIGH, Serie D, Nr. 2, 1922, S. 86 ff.

²³ Über die Bedenklichkeit dieser Regelung über die Bindungswirkung in Art. 63 Abs. 2 des Statuts, siehe oben S. 581, und Smyrniadis (Anm. 9), S. 34.

Besonderheit des internationalen Prozesses gewahrt bleibt. Mit dieser Feststellung ist zugleich das Argument Maltas entkräftet, daß die Aufnahme von Art. 81 Abs. 2c in die Verfahrensordnung eine unzulässige Ausdehnung der Befugnis des Gerichtshofes zur Ausführung des Statuts darstelle²⁴. Wie an anderen Stellen ist auch hier die Ausführung der Bestimmung von Art. 62 des Statuts in der Verfahrensordnung als eine Hilfe zu verstehen für die Staaten, die von ihrem Interventionsrecht Gebrauch machen wollen. Ebenso ist es verfehlt, den Abs. 2 des Art. 62 des Statuts so auszulegen, als räume er dem IGH freies Ermessen ein, die Intervention zuzulassen, selbst wenn nicht alle Voraussetzungen gegeben sind²⁵. Der Gerichtshof selbst betont im § 17 der Entscheidung, daß er Art. 62 Abs. 2 des Statuts nicht so verstehe, als übertrage er Ermessensfreiheit, sondern diese Vorschrift erlege dem Gerichtshof vielmehr auf zu prüfen, ob der Antrag den einschlägigen Bestimmungen des Statuts entspricht. Diese Auffassung des Gerichtshofs findet Bestätigung in der Formulierung von Art. 62 Abs. 2, der – gemessen an anderen Bestimmungen, die einen Ermessensspielraum geben – keinerlei Hinweis auf ein solches Ermessen enthält. Als Beispiel sei hier der gerade im vorliegenden Fall herangezogene Art. 53 Abs. 1 der Verfahrensordnung genannt²⁶, bei dem der Ausdruck “may ... decide” bzw. «peut décider» den Ermessensspielraum schon im Wortlaut kenntlich macht.

Als letzter Punkt verdient noch das Argument von Richter Oda Beachtung, daß an die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Intervention nach Art. 62 unterschiedliche Anforderungen zu stellen sind je nachdem, ob es sich darum handle, daß der Intervenient sein rechtliches Interesse an der Feststellung von Regeln und Prinzipien des Völkerrechts geltend macht, die festzustellen der Gerichtshof aufgerufen ist, oder ob er einen eigenen Anspruch an der in der Hauptsache anhängigen Rechtsfrage geltend macht. In dem Fall, in dem entsprechend Art. 63 des Statuts zwar nicht die Auslegung einer Konvention, wohl aber die Auslegung von Prinzipien und Regeln des Völkerrechts ansteht, solle der Internationale Gerichtshof wie bei Art. 63 vorgehen²⁷. Abgesehen davon, daß es sich in diesem Fall eher um einen Fall der analogen Anwendung von Art. 63 des Statuts handeln

²⁴ Vgl. § 12, S. 8 Entsch.

²⁵ Vgl. z. B. Sondervotum Oda, S. 23 Entsch., sowie Miller (Anm. 9), S. 550.

²⁶ Malta sowie einige andere Staaten hatten gemäß Art. 53 Abs. 1 der Verfahrensordnung die Übersendung der Verfahrensdokumente beantragt, die vom Gericht jedoch abgelehnt wurde, vgl. § 4 Entsch.

²⁷ Siehe S. 25 ff. Entsch., vgl. auch StIGH, Serie D, Nr. 2, 1922, S. 86.

würde als um einen Anwendungsfall von Art. 62, scheinen zwei Gründe dagegen zu sprechen: Erstens wären potentielle Intervenienten in einem solchen Fall alle Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft, und zweitens treffen dieselben Bedenken zu wie bei Art. 63: die Bindungswirkung würde auch hier schwerlich nur auf den Intervenienten zu begrenzen sein; die Präjudizwirkung der Entscheidung des Gerichts, die nicht unwesentlich zur Rechtsentwicklung beiträgt, steht dem entgegen und hat schon im Jahre 1953 einen Autor dazu veranlaßt, zu einer diesbezüglichen Änderung von Art. 63 des Statuts aufzurufen²⁸. Deshalb scheint es auch wenig sinnvoll, *de lege ferenda* für eine Intervention zu diesem Zwecke zu plädieren. Zudem ist in diesem Punkt das Urteil des Gerichtshofs eindeutig, indem es die Verknüpfung zwischen dem Objekt des Antrags und dem rechtlichen Interesse des Antragstellers postuliert und somit eindeutig klargemacht hat, daß ein Interesse allein an der Auslegung von Völkerrechtsprinzipien oder -normen für eine Intervention nach Art. 62 nicht ausreichend ist.

Karin Oellers-Frahm

²⁸ Vgl. Smyrniadis (Anm. 9), S. 34.